

Sozialhilfe: Würdigung von Arztzeugnissen; Anrechnung Einkünfte, § 7 SHG; Nothilfe Art. 12 BV

Ein stationärer Klinikaufenthalt entschuldigt das Fernbleiben von einem Arbeitseinsatz. Ein Arztzeugnis gilt als Privaturkunde und unterliegt der freien Beweiswürdigung. Es liegt somit im Ermessen der Sozialhilfebehörde, ob sie auf ein Arztzeugnis abstellen will oder nicht (E. 22. – 25.). Bei unberechtigtem Fernbleiben eines entgeltlichen Praktikums kann das Einkommen, das während des Praktikums erzielt hätte werden können, angerechnet werden (E. 26. – 28.). Kann die unterstützte Person aber tatsächlich nicht für ihre Ausgaben aufkommen, ist sie zumindest im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen. (E. 31.)

Aus den Erwägungen:

(...)

Arbeitseinsatz / Praktikumsstelle / Bedürftigkeit

10. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat gemäss Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht garantiert nicht ein Mindesteinkommen. Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Der Anspruch umfasst einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung, um überleben zu können. Die Beschränkung des verfassungsrechtlichen Anspruches auf ein Minimum im Sinne einer "Überlebenshilfe" bedeutet, dass der Schutzbereich des Grundrechts und dessen Kerngehalt zusammenfallen (vgl. BGE 131 I 166, E. 3.1; 130 I 71, E. 4.1; 121 I 367, E. 2c). In analoger Weise regelt § 16 Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100), dass jeder Mensch Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen und auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel hat. Die Nothilfe nach Artikel 12 BV und § 16 Absatz 1 KV ist beschränkt auf das absolut Notwendige und unterscheidet sich insofern vom kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe, der umfassender ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. November 2008, 8C_139/2008, E. 9.2; MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Art. 12 BV N 13).

11. Die in Not geratene Person hat nach Artikel 12 BV nur dann Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Staates, wenn sie nicht in der Lage ist, selbst für sich zu sorgen (Subsidiaritätsprinzip). Wer objektiv in der Lage wäre, sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen, hat keinen Leistungsanspruch. Solche Personen stehen nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen zugeschnitten ist. Bei ihnen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen (vgl. BGE 131 I 166, E. 4.1; 130 I 71, E. 4.3). Der grundrechtliche Anspruch ist jedoch nur ausgeschlossen, wenn der Bedürftige selbst die Notlage rechtzeitig verhindern kann. Demnach muss die betroffene Person aufgrund der bestehenden Möglichkeit konkret und aktuell in der Lage sein,

die Notlage selbst abzuwenden oder zu beenden (vgl. BGE 131 I 166, E. 4.3, BGer 8C_962/2012 vom 29. Juli 2013).

12. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Dabei kann die Unterstützung in verschiedenen Formen geleistet werden: In Geldleistungen, Naturalleistungen, Dienstleistungen wie Beratung, Betreuung und Pflege usw. (LUZIUS MADER, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Art. 115 BV, N 7).

13. Die Bundes- und Kantonsverfassung wie auch das Sozialhilfegesetz knüpfen somit den grundsätzlichen Anspruch auf Unterstützung an bestimmte Voraussetzungen. Sie stellen klar, dass die bedürftige Person nur Anspruch auf Unterstützungsleistungen hat, wenn sie nicht in der Lage ist – d.h. wenn es ihr rechtlich verwehrt oder faktisch unmöglich ist –, hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Keinen Anspruch hat somit, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich – insbesondere durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft die für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel selber zu verschaffen. Solche Personen sind nicht notleidend.

14. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71).

15. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sollen nach § 2 Absatz 1 SHG die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 BV weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12).

16. Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet somit die hilfeschuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere der Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz eigener Arbeitskraft (vgl. zum Subsidiaritätsprinzip auch den Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 20. November 2002, 810 2002 253, E. 2a). Dieser Grundsatz liegt auch den Mitwirkungspflichten gemäss § 11 Absatz 1 und 2 SHG zugrunde. So verpflichtet etwa § 11 Absatz 1 SHG die unterstützte Person, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Gemäss § 4 Absatz 3 Satz 2 SHG kann zudem die Unterstützung mit Gegenleistungen verknüpft werden.

17. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört schliesslich auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (vgl. KGE VV vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

18. Die Auflage an einer Eingliederungsmassnahme teilzunehmen stützt sich auf § 11 Absatz 1 und 2 Buchstabe e, e^{bis} und g SHG (Fassung gültig ab 01.01.2014), wonach Unterstützungsleistungen u.a. mit Weisungen verbunden werden können, die geeignet sind, die Selbständigkeit der unterstützten Person zu erreichen oder zu erhalten, wie insbesondere die Aufnahme einer angebotenen Arbeitsstelle, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Weigert sich die unterstützte Person, an einem Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm teilzunehmen, sind mangels einer Notlage die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Unterstützungsleistungen nicht erfüllt und die vollständige Einstellung der Unterstützung verstösst grundsätzlich nicht gegen Artikel 12 BV (BGer 2P.251/2003, BGer 8C_962/2012). Denn eine Person, welche eine konkret zur Verfügung stehende Erwerbstätigkeit ausschlägt, steht somit nicht in jener spezifischen Notlage, auf die Artikel 12 BV zugeschnitten ist, weshalb der Schutzbereich des Grundrechts durch die Einstellung von Hilfeleistungen in einem solchen Fall gar nicht betroffen ist. Wem es faktisch und rechtlich möglich ist, die erforderlichen Mittel für ein menschenwürdiges Dasein selbst zu beschaffen, ist nicht bedürftig und ist damit nicht auf Unterstützung angewiesen. Die so verstandene Anwendung des Subsidiaritätsprinzips führt jedenfalls dann nicht zu einem Konflikt mit der Kerngehaltsgarantie von Artikel 12 BV, wenn die betroffene Person tatsächlich die Möglichkeit hat, eine andere Hilfsquelle in Anspruch zu nehmen und die Inanspruchnahme dieser Hilfsquelle geeignet ist, die Notlage zu überwinden. Im Falle eines Stellenangebots ist eine Notlage somit jedenfalls so lange nicht gegeben, als die betroffene Person die Arbeit antreten und damit ein Erwerbseinkommen erzielen kann (BGer 8C_962/2012 vom 29. Juli 2013).

19. Die hilfeschende Person hat ihre Bedürftigkeit darzulegen. Sie ist insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren (§ 11 Absatz 2 Buchstabe a SHG). Die unterstützte Person ist zudem verpflichtet mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG). Zur Gewährung von Unterstützungsleistungen muss die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit der hilfeschenden Person überzeugt sein. Zur Überprüfung der Bedürftigkeit ist die Behörde auf die Mitwirkung der unterstützten Person angewiesen. Nur durch Offenlegen der relevanten Dokumente hat die Sozialhilfebehörde überhaupt die Möglichkeit, die Bedürftigkeit abzuklären. Dabei sind neben dem Gesetzmässigkeitsprinzip auch das Gleichbehandlungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt (§ 11 Absatz 3 SHG).

20. – 21. (...).

22. Das Fernbleiben vom angeordneten Arbeitseinsatz ab dem 13. Mai 2013 wird nicht bestritten. Ebenfalls nicht bestritten wird, dass die Beschwerdeführerin die Praktikumsstelle bei A. ___ am 17. Juni 2013 angetreten, dieser jedoch zwei Tage später wieder ferngeblieben ist.

23. Dem Austrittsbericht von Dr. B. ___, Leitender Arzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Baselland, vom 27. Mai 2013 ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin vom 14. bis 21. Mai 2013 in stationärer Behandlung befand. Das ärztliche Zeugnis von Dr. med. C. ___ vom 30. Mai 2013 bestätigt den stationären Aufenthalt der Beschwerdeführerin und attestiert zudem eine 100%-Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bis zum 31. Mai 2013. Frau Dr. med. D. ___, Hausärztin der Beschwerdeführerin, attestierte am 24. Juni 2013 für die Dauer vom 1. bis 30. Juni 2013 die Arbeitsunfähigkeit zu 100% wegen Krankheit. Sowohl für den Zeitpunkt des Beginns der Arbeitseinsatzes am 13. Mai 2013 wie auch als die Beschwerdeführerin die bezahlte Praktikumsstelle am 17. Juni 2013 begann, liegen Arztzeugnisse vor, welche die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bestätigen.

24. Ein Arztzeugnis gilt als Privaturkunde, da es von Privaten produziert wird. Es unterliegt der freien Beweiswürdigung (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 338, Rz 1213). Es liegt folglich im Ermessen der Behörde, ob es auf ein Arztzeugnis abstellen will oder nicht. Objektive Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit können durch bestimmte Aktivitäten während der angeblichen Krankheitszeit, häufigen Arztwechsel, Ablehnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung oder verspätetes Aufsuchen des Arztes hervorgerufen werden (WOLFGANG PORTMANN in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 5. Aufl., Art. 324a, Rz 25). Die SHB hat gemäss § 13a SHV die Möglichkeit, bei Zweifel an der Richtigkeit eines vorgelegten Arztzeugnisses, dieses durch einen Vertrauensarzt überprüfen zu lassen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Pflicht, sondern bloss um eine „kann-Vorschrift“. Es liegt also im Ermessen der Behörde, eine solche Überprüfung durchzuführen oder nicht. Es ist vorliegend zu prüfen, ob die SHB die Unterstützung trotz vorliegender Arztzeugnisse zu Recht eingestellt hat. Dabei ist zwischen dem Arbeitseinsatz in der Gemeinde, beginnend am 13. Mai 2013 sowie der Praktikumsstelle bei der A. ___ ab dem 17. Juni 2013 zu differenzieren.

25. Für den geplanten Arbeitseinsatz vom 13. Mai 2013 liess sich die Beschwerdeführerin gleichentags durch eine Bekannte per E-Mail bei der Behörde entschuldigen. Daraufhin verlangte der Gemeindeverwalter nach Rücksprache mit dem Sozialdienst ein Arztzeugnis, welches die Arbeitsunfähigkeit belegt. Nachdem Herr Dr. med. E.____, Psychiater und über längere Zeit behandelnder Arzt der Beschwerdeführerin, nach Anfrage bei den Sozialen Diensten der Gemeinde X.____, aus medizinischen Gründen kein solches Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausstellen wollte, wies sich die Beschwerdeführerin am 14. Mai 2013 selbst in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Baselland ein. Nach einem einwöchigen stationären Klinikaufenthalt wurde die Beschwerdeführerin in gegenseitigem Einvernehmen wieder entlassen und es wurde die Aufgleisung einer ambulanten psychiatrischen Anschlussbehandlung vereinbart. Ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis wurde noch für den Zeitraum bis Ende Mai 2013 ausgestellt. Insbesondere der Klinikaufenthalt und auch die weiterführend vereinbarte ambulante Therapie weisen darauf hin, dass die Beschwerdeführerin gesundheitlich betreut werden musste. Dennoch bleiben betreffend die Arbeitsunfähigkeit gewisse Zweifel offen. Dies insbesondere aufgrund der Telefonnotiz der Sozialen Dienste der Gemeinde X.____ mit Herrn Dr. med. E.____, Facharzt für Psychiatrie, vom 14. Mai 2013. Daraus geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin, nachdem sie den Arbeitseinsatz in der Gemeinde X.____ nicht vereinbarungsgemäss angetreten habe und aufgefordert worden sei, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, an ihn gewandt und ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangt habe. Da er jedoch der Meinung gewesen sei, ein Arbeitseinsatz, wie dies von der SHB angeordnet, sei für Frau F.____ zumutbar, habe er sich geweigert, ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis auszustellen. Am selben Tag erfolgte dann die Selbsteinweisung der Beschwerdeführerin in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Baselland. Die Beschwerdeführerin war aber in unbestrittener Weise für eine gewisse Dauer stationär in der Klinik, so dass es ihr tatsächlich gar nicht möglich war, am Arbeitseinsatz teilzunehmen. Trotz obgenannter Zweifel, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht unentschuldigt vom Arbeitseinsatz bei der Gemeinde fernblieb und eine Einstellung der Unterstützung nicht gerechtfertigt war. Die Beschwerde ist diesbezüglich begründet und gutzuheissen.

26. Am 17. Juni 2013 trat die Beschwerdeführerin das für ein Jahr lang befristete Praktikum bei der A.____ in Y.____ an. Nur zwei Tage später erschien sie mit der Begründung, sie habe eine Magen- und Darmgrippe nicht mehr bei der Arbeit. Dr. med. D.____, Hausärztin der Beschwerdeführerin, attestierte daraufhin am 24. Juni 2013 eine 100% Arbeitsunfähigkeit aus medizinischen Gründen, rückwirkend bereits auf den 1. Juni 2013. Dies obwohl die Beschwerdeführerin am 17. und 18. Juni 2013 gearbeitet hat und erst ab dem 19. Juni 2013 wegen einer Magen- und Darmgrippe nicht mehr erschien. Es erscheint äusserst fragwürdig, weshalb aufgrund einer Magen- und Darmgrippe eine in diesem Ausmass liegende, rückwirkende Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, zumal eine rückwirkende Beurteilung des Gesundheitszustandes als schwierig bis unmöglich eingestuft werden muss. Da sich die Beschwerdeführerin an ihre Hausärztin und nicht an einen für Psychiatrie spezialisierten Arzt wandte, ist davon auszugehen, dass das Arztzeugnis nicht aufgrund einer psychischen Erkrankung ausgestellt worden ist. Umso mehr ist die Rückdatierung nicht nachvollziehbar. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass dieses hausärztliche Arztzeugnis als blosser Gefälligkeitshandlung ausgestellt wurde. Im vorliegenden Fall liegen neben der genannten zweifelhaften Rückdatierung des Arztzeugnisses der Hausärztin noch weitere Anhaltspunkte vor, die an der Glaubwürdigkeit der Arbeitsunfähigkeit Zweifel erwecken lassen. Zu nennen sind an dieser Stelle nochmals das zeitnahe Verhalten der Beschwerdeführerin bezüglich des Arbeits-

einsatzes in der Gemeinde vom Mai 2013, die damit verbundene Selbsteinweisung in die Klinik sowie auch die Verweigerung zur Ausstellung eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses vom langjährig behandelten Psychiater der Beschwerdeführerin. Aus all diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht arbeitsunfähig war und unentschuldigt von der Praktikumsstelle fernblieb.

27. Das Verhalten der Beschwerdeführerin, insbesondere das aufgrund der Magen- und Darmgrippe rückdatierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis, führte zur Unglaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und letztlich auch zur vorzeitigen Auflösung des Praktikumsvertrags. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin die vorzeitige Auflösung der Anstellung in irgendeiner Weise monierte oder sich gar dafür einsetzte, dass sie das Praktikum fortführen könnte. Aus diesem Verhalten wird deutlich, dass sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise um den Erhalt der Praktikumsstelle kümmerte. Es ist zwar Fakt, dass die Beschwerdeführerin den Praktikumslohn letztlich lediglich während eines Monats ausbezahlt erhielt, es ist jedoch in Anlehnung an die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Einstellung der Unterstützungsleistung für die ganze Dauer des Praktikums gerechtfertigt ist. Denn es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, hätte sie sich nicht derart widersprüchlich und unglaubwürdig verhalten, die Praktikumsstelle hätte behalten können und sie dadurch zumindest teilweise die Möglichkeit gehabt hätte, ihre finanzielle Notlage, welche zum Bezug von Sozialhilfeleistungen berechtigt, für die Dauer von einem Jahr zu vermindern. Eine Einstellung der Unterstützung ist demzufolge zumindest in Höhe des Praktikumslohnes und für die Dauer des ganzen Praktikums gerechtfertigt. Da jedoch der Praktikumslohn nicht den gesamten Bedarf der Beschwerdeführerin gedeckt hätte, ist eine vollständige Einstellung der Unterstützungsleistung nicht gerechtfertigt. Die Einstellung ist folglich lediglich im Umfang des Praktikumslohns in Höhe von CHF 1'510.00 und für die Dauer des Praktikums gerechtfertigt. Die Beschwerde ist deshalb teilweise begründet und diesbezüglich gutzuheissen.

Verletzung von Mitwirkungspflichten

28. Aus den Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin für den Arbeitseinsatz vom 13. Mai 2013 per Mail durch eine Bekannte hat entschuldigen lassen. Da der behandelnde Arzt das verlangte Arbeitsunfähigkeitszeugnis nicht ausstellte (vgl. Aktennotiz der SHB vom 14. Mai 2013), liess sich die Beschwerdeführerin selbst in die Klinik einweisen. Über den Aufenthalt wurde die SHB erst mit E-Mail vom 23. Mai 2013, ebenfalls über die Bekannte, informiert. Wobei aus dieser E-Mail hervorgeht, dass sich die Beschwerdeführerin angeblich zu diesem Zeitpunkt noch in der Klinik aufhalten würde, was aber gemäss dem Austrittsbericht von Dr. med. B.____ vom 27. Mai 2013 nicht der Fall war. Die Beschwerdeführerin liess die SHB über den Klinikaufenthalt einerseits verspätet und zudem auch nicht korrekt informieren. Das von ihr verlangte Arztzeugnis wurde auf mehrmaliges Nachfragen seitens der SHB beim behandelten Arzt, von diesem direkt an die Behörde eingereicht. Die Beschwerdeführerin informierte die Behörde zudem erst am 13. Juni 2013 über den am 28. Mai 2013 unterzeichneten Praktikumsvertrag und reichte die Lohnabrechnungen erst auf Aufforderung seitens des Kantonalen Sozialamtes im Rahmen der Instruktion im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein. Zudem hielt sie Termine bei der SHB, obwohl sie tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, diese wahrzunehmen, nicht ein. All diese Vorwürfe werden von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Vielmehr führt diese wiederholt aus, dass die SHB die Unterstützungsleistungen in unberechtigter Weise zurückbehält. Es ist offensichtlich, dass es sich bei all den genannten, unbestrittenen Vorwürfen seitens der Beschwerdeführerin um erhebliche Pflichtverletzungen in Sinne von § 11 SHG handelt. Dies rechtfertigt jedoch keine Einstel-

lung, sondern lediglich eine Herabsetzung der Unterstützung. Dabei erscheint eine Befristung von einem Jahr als angemessen.

29. – 30. (...)

Nothilfe

31. Da bei der Berechnung der Unterstützungsleistung die angerechneten Einnahmen aus dem Praktikum lediglich hypothetische Einkünfte darstellen, der Beschwerdeführerin tatsächlich jedoch nicht zur Verfügung stehen und dadurch die Beschwerdeführerin für ihre Ausgaben tatsächlich nicht aufkommen kann, stellt sich die Frage, ob die SHB allenfalls verpflichtet ist, gestützt auf Artikel 12 BV, trotz anrechenbarem Praktikumslohn, zumindest für diejenigen Kosten aufzukommen, welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dazu gehört insbesondere Nahrung, Kleidung, Wohnung aber auch die Möglichkeit, Versicherungsprämien zumindest für die obligatorischen Sozialversicherungen leisten und bei Bedarf ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, a.a.O., Art. 12 BV, N 34). Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Betteexistenz zu bewahren ist. Es handelt sich dabei um ein Minimum im Sinne einer „Überlebenshilfe“ (BGE 131 I 166, E. 3.1.). Es ist in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistung zu bestimmen. Allgemeinverbindliche Regelungen zur Festlegung der Nothilfe dienen der demokratischen und rechtsstaatlichen Legitimierung derselben sowie ihrer rechtsgleichen und willkürfreien Handhabung. Sie befreien die Behörden aber nicht von einer Prüfung des Einzelfalles sowie bei Bedarf von einer Abweichung von den allgemeinen Regeln (BGE 131 I 166 E. 8.2). Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Gesetzgebung im Bereich des Asylwesens in § 10 Absatz 1 der kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV, SGS 850.19) die Unterstützung für rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesene Personen und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen wurde, im Rahmen von Artikel 12 BV eine Unterstützung auf CHF 8.00 pro Tag festgelegt. An dieser Stelle soll kein Vergleich zwischen der Beschwerdeführerin als Schweizer Bürgerin und Asylsuchenden gemacht werden, da es sich offensichtlich um grundlegend unterschiedliche und grundsätzlich nicht vergleichbare Aufenthaltstitel handelt. Dennoch können zur Berechnung der „Überlebenshilfe“ die CHF 8.00/Tag ohne Weiteres herangezogen werden, da jeder Mensch, unabhängig seines Aufenthaltsstatus in der Schweiz ein Recht auf ein menschenwürdiges Dasein hat. Der Regierungsrat erachtet dabei offensichtlich diese CHF 8.00/Tag als ausreichend. Es ist nicht ersichtlich weshalb die Überlebenshilfe bei der Beschwerdeführerin mehr sein soll. Im Rahmen von Artikel 12 BV sind die Wohnungskosten, die obligatorischen Krankenkassenprämien sowie ein Minimum an finanziellen Mitteln für das „nackte Überleben“ zu gewähren. (...).

32. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin am angeordneten Arbeitseinsatz in der Gemeinde nicht unentschuldigt fernblieb. Dies im Gegensatz zur Praktikumsstelle, für deren Fernbleiben zwar ebenfalls ein Arztzeugnis vorliegt, dieses jedoch unter Würdigung sämtlicher Umstände von der SHB zu Recht als Gefälligkeitszeugnis betrachtet werden durfte. Die Einstellung der Unterstützungsleistung ist daher für die Dauer des Praktikums in Höhe des möglich erzielten Praktikumslohnes gerechtfertigt (vgl. insbesondere BGer 8C_962/2012 vom 29. Juli 2013). Darüber hinaus bestand die Bedürftigkeit

weiterhin. Da die Beschwerdeführerin mit der ihr, unter Berücksichtigung des hypothetischen Praktikumslohns, zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistung ihre Ausgaben nicht decken kann, ist ihr gestützt auf Artikel 12 BV Nothilfe auszurichten. Die verspäteten und falschen Informationen betreffend Klinikaufenthalt sowie das verspätete Einreichen von Arztzeugnissen und Praktikumsvertrag stellen Pflichtverletzungen seitens der Beschwerdeführerin dar, welche jedoch keine Einstellung der Unterstützung rechtfertigen, sondern lediglich eine Kürzung des Grundbedarfs nach sich ziehen. (...).

(RRB Nr. 0197 vom 11. Februar 2014; Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Kantonsgericht mit Urteil vom 17. September 2014 [810 14 63] abgewiesen)